

Studierendenwerk Paderborn

Richtlinie für die Vergabe von Freitischen

§ 1

Allgemeines

1. Das Studierendenwerk Paderborn möchte, im Rahmen seiner Zuständigkeit und seines Satzungszwecks „Förderung der Studierendenhilfe“, nach dieser Richtlinie Freitische für in Not geratene Studierende ausgeben.
2. Die Regelungen dieser Richtlinie sind von den Antragstellenden anzuerkennen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zusage bzw. Zusage einer bestimmten Höhe der DeliCard Aufladung besteht nicht.
4. Der Empfang einer Zuwendung verpflichtet nicht zu einer bestimmten Gegenleistung, insbesondere nicht zu einer Arbeitnehmertätigkeit.

§ 2

Förderzweck und Vergabe

1. Das Studierendenwerk vergibt monetäre Hilfen in Form von DeliCard Aufladungen aufgrund wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit der Antragstellenden. Die Freitische werden zur Sicherung einer gesunden, ausgewogenen Ernährung der Hilfesuchenden vergeben.
2. Das Studierendenwerk stellt für die Vergabe von Freitischen jährlich ein Rahmenbudget zur Verfügung. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist auf 50,00€ pro Antragsteller je Semester beschränkt, die ausschließlich zum Erwerb von Speisen und alkoholfreien Getränken in den vom Studierendenwerk Paderborn geführten gastronomischen Betrieben verwendet werden kann.
3. Die Freitische sind nur als DeliCard Aufladungen möglich. Die Höhe der Aufladungen wird jeweils durch das Studierendenwerk festgelegt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

1. Für die Freitische können sich Studierende bei der Abteilung Beratung/Soziales des Studierendenwerks Paderborn bewerben, die an einer der im Folgenden aufgeführten Hochschulen immatrikuliert sind: Universität

Paderborn, Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (Abteilung Paderborn) und Hochschule Hamm-Lippstadt.

2. Die Studierenden dürfen sich nicht in einem Urlaubssemester befinden und kein BAföG beziehen.
3. Berechtigt sind Studierende, die nach Abzug ihrer Mietzinsverpflichtungen in Höhe von bis zu 500,00€ und ihrer Krankenversicherungskosten in Höhe von bis zu 130,00€, im Vormonat und Monat der Antragstellung weniger als 200,00€ für ihren Lebensunterhalt übrighaben und die über kein Spar- oder Barvermögen, sowie keine Wertanlagen verfügen, die dieses Defizit ausgleichen könnten. Nachzuweisen ist dies anhand der Kontoauszüge der letzten zwei Monate ab dem Tag der Antragstellung.
4. Vor der schriftlichen Antragstellung mittels der dafür bereitgestellten Formulare muss ein ausführliches Beratungsgespräch bezüglich der aktuellen Notlage und der Möglichkeiten der weiteren Studienfinanzierung vorausgegangen sein. Die Studierenden haben eine Mitwirkungspflicht bei der Beratung, um eine dauerhafte, grundlegende Studienfinanzierung zu erreichen und künftige Notsituationen zu vermeiden.
Die Beratungsgespräche sind für diesen Zweck zu dokumentieren.
5. Besondere Härtefälle können nach einer entsprechenden Einzelfallabwägung und Verfügbarkeit Berücksichtigung finden.

§ 4

Antragsverfahren und Nachweispflicht

1. Die Anträge sind in Form eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars mit Anlage aller geforderten Belege und einer aktuellen Studienbescheinigung in der Abteilung Beratung/Soziales des Studierendenwerks Paderborn einzureichen.
2. Da die Freitische wegen wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit i. S. d. § 53 Abgabenordnung für mildtätige Zwecke (AO) vergeben werden, sind die Regelungen des § 53 AO wegen besonderer wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen und die erforderlichen Einkommensnachweise zu erbringen.
3. Eine Änderung der Verhältnisse während des Antragsverfahrens, bei denen eine geringere Bezuschussung bzw. ein Wegfall der Bezuschussung in Frage kommt, ist umgehend anzuzeigen.
4. Die Bewilligung eines Freitisches erfolgt durch Entscheidung des Studierendenwerks Paderborn – Abteilung Beratung/Soziales.

§ 5

Rückforderung, Widerruf

1. Das Studierendenwerk behält sich vor, die Bewilligung der Freitische ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen, soweit die Bewilligung durch unrichtige Angaben bewirkt wurde und damit die Voraussetzungen für eine Gewährung der Freitische nach der jeweiligen Bestimmung nicht mehr erfüllt waren bzw. diese von Beginn an nicht vorgelegen haben. In diesem Fall sind die gewährten Mittel zurückzuerstatten; dabei ist eine Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB pro Jahr zugrunde zu legen.
2. Die Pflicht zur Rückerstattung besteht auch dann, wenn die gewährten Mittel bereits verbraucht wurden.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.12.2023 in Kraft.

Paderborn, 06.11.2023

Nadine Yilmaz-Fischer
Abteilungsleitung Soziales

Ulrich Schmidt
Geschäftsführung